

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

22<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

### N<sup>o</sup> 73) Verordnung,

das Verfahren bei den auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen betreffend;

vom 27ten November 1846.

Das Justizministerium ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei Verbrechen, die unter gewissen Umständen nur auf Antrag eines Verheiligten, unter anderen Umständen aber von richterlichen Amtes wegen zur Untersuchung zu ziehen sind, die Untersuchungsrichter, von der Ansicht ausgehend, daß im vorliegenden Falle Umstände der letzteren Art vorliegen, es häufig unterlassen, sich gleich beim Anfange der Untersuchung darüber zu vergewissern, ob der Verletzte oder Verheiligte den Angeeschuldigten bestrafen lassen wolle oder nicht, wodurch dann, wenn die erkennende Behörde eine entgegengesetzte Ansicht faßt, Interlocute auf nachträgliche Befragung der Verheiligten, und, wenn deren Erklärung ablehnend ausfällt, vergebliche Arbeit und Kosten veranlaßt werden.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, werden sämtliche Untersuchungsgerichte hiermit angewiesen, in allen Fällen, wo ein Vergehen zu ihrer Kenntniß kommt, von welchem es ihnen irgend zweifelhaft scheint, ob dasselbe von richterlichen Amtes wegen, oder nur auf Antrag eines Verheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sei, den oder die Letzteren gleich im Anfange des Verfahrens ausdrücklich zu befragen, ob sie den Angeeschuldigten bestrafen lassen wollen, und deren Erklärung legal zu den Acten zu bemerken.

Dresden, den 27ten November 1846.

Ministerium der Justiz.  
von Carlwiz.

Gausmann.